



Lifelong Learning Programme



Anhang III

Erasmus Programm

Mobilitätsverpflichtungen der Empfängereinrichtung

- 1. INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN ZWISCHEN FÖRDERFÄHIGEN HOCHSCHULEN**
 - Erasmus-Mobilitätsmaßnahmen zu Studienzwecken beruhen auf interuniversitären Vereinbarungen zwischen teilnehmenden Einrichtungen, von denen jede eine Erasmus-Hochschulcharta besitzt.
 - Für ein Praktikum ist eine solche Vereinbarung zwischen der entsendenden Hochschule und dem aufnehmenden Unternehmen nicht erforderlich.

- 2. VOLLE ANERKENNUNG**
 - Die Heimathochschule garantiert, dass der Studienaufenthalt an der Gasteinrichtung voll anerkannt wird.
 - Studienaufenthalte und Praktika, die Teil des Studiengangs des Studierenden sind, müssen von den entsendenden Hochschulen – vorzugsweise durch die Anrechnung von ECTS-Anrechnungspunkten – voll anerkannt werden. Bei einem Praktikum, das nicht Teil des Studiengangs des Studierenden ist, hat die entsendende Hochschule diesen Aufenthalt zumindest im Diplomzusatz zu vermerken.

- 3. KEINE GEBÜHREN**
 - Die Gasthochschulen dürfen von den Gaststudierenden für den vereinbarten Studiengang keine Studiengebühren verlangen. Als Studiengebühren gelten Gebühren für Unterricht, Immatrikulation, Prüfungen, Labor- und Bibliotheksbenutzung, usw. Ebenso wie inländischen Studierenden können ihnen jedoch geringfügige Gebühren verrechnet werden, wie z.B. Versicherungskosten, Beiträge zur Studierendenvertretungen, Gebühren für die Nutzung diverser Einrichtungen wie z.B. Fotokopierer oder Labormaterial. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass sie während ihres Auslandsstudienaufenthalts weiterhin ihre normalen Studiengebühren an ihre Heimathochschule entrichten müssen.
 - Von einem Erasmus-Studierenden kann zwar die Zahlung der üblichen Studiengebühren an der Heimathochschule verlangt werden, Erasmus-Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt antreten, dürfen jedoch keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit der Organisation oder Verwaltung ihrer Erasmus-Mobilität auferlegt werden.

- 4. ANERKENNUNG UND STUDIENVERTRAG / LEARNING AGREEMENT ODER AUSBILDUNGSVERTRAG / TRAINING AGREEMENT**
 - Bevor ein Studierender seinen Erasmus-Studienaufenthalt antritt, vergewissert sich die Heimathochschule, dass das an der vorgeschlagenen Gasthochschule



Education and Culture DG

Lifelong Learning Programme

vorgesehene Studienprogramm für die Zwecke des von dem Studierenden angestrebten Hochschulabschlusses geeignet ist und dass dementsprechend dieser Erasmus-Studienaufenthalt – eine erfolgreiche Teilnahme vorausgesetzt – anerkannt wird.

- Bei Mobilitätsmaßnahmen zu Studienzwecken wird für jeden Studierenden vor Beginn des Studienaufenthalts ein Learning Agreement geschlossen. Vertragsparteien sind die Gasthochschule, die Heimathochschule und der Studierende.
- Bei Praktika wird jedem Studierenden ein persönliches Training Agreement ausgestellt, das das Programm während des Praktikums festlegt; Vertragsparteien sind die Heimathochschule (im Falle eines Konsortiums ist der Konsortiumskoordinator auch Vertragspartner), die Gasteinrichtung und der Studierende.
- Wird bei der erstmaligen Ankunft eines Studierenden an der Gasteinrichtung festgestellt, dass das Learning Agreement/Training Agreement überarbeitet werden muss, muss dies innerhalb eines Monats nach der Ankunft des Studierenden erfolgen und formalisiert werden. Eventuell erforderlich werdende nachfolgende Änderungen des Learning Agreements/Training Agreements sind von allen drei Parteien förmlich zu vereinbaren und umgehend durchzuführen.
- Nach erfolgreichem Abschluss des Mobilitätsaufenthalts stellt die Gasteinrichtung dem Studierenden entsprechend dem Learning Agreement/bzw.. Training Agreement. ein Transcript of Records/Transcript of Work aus.
- Die Anrechnung bzw. Anerkennung der Studien/Praktikumsleistungen des Studierenden an der Gasteinrichtung bzw. im aufnehmenden Unternehmen kann nur dann verweigert werden, wenn der Studierende das von der Gasthochschule/vom aufnehmenden Unternehmen verlangte akademische/berufliche Leistungsniveau nicht erreicht oder anderweitig die von den teilnehmenden Einrichtungen für eine Anerkennung verlangten Bedingungen nicht erfüllt.
- Das Training Agreement beinhaltet das Erasmus Quality Commitment für Studentenpraktika.
- Das Erasmus Quality Commitment ist das Standarddokument, das die Rollen und Zuständigkeiten der an dem Studentenpraktikum beteiligten Parteien darlegt.

5. DIE ERASMUS-STUDENTENCHARTA

- Alle Rechte und Pflichten des Erasmus-Studierenden sind in der Erasmus-Studentencharta http://ec.europa.eu/education/archive/million/charter_de.html festgeschrieben, die jedem Studierenden vor Antritt seines Auslandsaufenthalts ausgehändigt wird.